

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für das Fach Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 8. Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) ¹Im Fach Japanologie erwerben die Studierenden eine hohe sprachliche und interkulturelle Kompetenz, die zu einer fundierten kulturwissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Untersuchungsgegenstand Japan befähigen soll. ²Die fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleistet die Vermittlung methodischer Kompetenzen und leitet zu eigenständigem, reflektierten wissenschaftlichen Arbeiten an. ³Inhaltliche Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs Japanologie sind Literatur und Theater von der Frühmoderne bis zur Gegenwart.

(3) Das Studium der Japanologie gliedert sich wie folgt:

1. Studienphase (1./2. Sem.): Grundkurs Modernes Japanisch (Verstehen, Sprechen, Lesen, Schreiben) sowie Vermittlung von Basiswissen aus den Bereichen Landeskunde, Geschichte, Religionen und Kultur Japans.
2. Studienphase (3./4. Sem.): Fortführung des Sprachkurses Modernes Japanisch, Systematische Grammatik Klassisches Japanisch sowie Setzung des thematischen Schwerpunkts Literatur/Theater Japans.
3. Studienphase (5./6. Sem.; empfohlen im Anschluss an einen einjährigen Japanaufenthalt): Erwerb weiterer Kompetenzen in der modernen japanischen Sprache sowie fachliche und methodische Vertiefung des thematischen Schwerpunkts Literatur/Theater."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Mit dem Fach Japanologie können ohne Studienberatung alle geisteswissenschaftlichen Fächer bis auf Geschichte, Indogermanistik, Ökonomie und Philosophie, kombiniert werden. ²Die Kombination mit den Fächern Informatik und Öffentliches Recht ist ausgeschlossen."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Für das Studium der Japanologie sind als erstes Fach die Module 1 bis einschließlich 10 (90+10 ECTS-Punkte) erfolgreich abzulegen; als zweites Fach sind die Module 1 bis einschließlich 5, 7 und 9 (70 ECTS-Punkte) erforderlich. ²Zum Studienaufbau und den Prüfungen vgl. die folgende Tabelle

Sem.	Module	LV	SWS	ECTS	Leistungsnachweis	Faktor für Modulnote	Faktor Ba-Note
1	Modul 1: Japanisch 1	Sprachkurs (Ü)	8	10	K 90' + MP 15'	1,0	0
2	Modul 2: Japanisch 2	Sprachkurs (Ü)	8	10	K 90' + MP 15'	1,0	0
1/2	Modul 3: Grundlagen Japanologie 1	WS: Geschichte/Kultur (V/Ü)	2	3	K 45'	0,4	1
		WS: Einführung Studium (Ü)	1	2	SL		
		SoSe: Geschichte/Kultur (PS)	2	5	K-Ref. (ca. 20')	0,6	
			5	10			
3/4	Modul 4: Japanisch 3	WS: Sprachkurs (Ü)	4	5	SL	0,4	1
		SoSe: Sprachkurs (Ü)	4	5	K 90' + MP 15'	0,6	
			8	10			
3/4	Modul 5: Japanisch 4	System. Grammatik (Ü)	2	2,5	SL	0,4	1
		Lektüre Mod. Prosa (Ü)	2	2,5	K 45'	0,6	
			4	5			
3/4	Modul 6: Grundlagen Japanologie 2	WS: Klass. Japanisch (Ü)	2	3	K 45'	0,4	2
		WS: Arbeitsmittel (Ü)	1	2	SL		
		SoSe: Klass. Lektüre (PS)	2	5	Übersetzung mit Analyse (ca. 5–10 S.)	0,6	
			5	10			
3/4	Modul 7: Literatur/ Theater 1	WS: Literatur/Theater (V/Ü)	2	4	K 45'	0,2	2
		SoSe: Akt. Publikationen (Ü)	2	5	SL: K-Ref. (ca. 20')	0,3	
		SoSe: Literatur/Theater (MS)	2	6	Ref. + Ha. (ca. 15 S.)	0,5	
			6	15			
5/6	Modul 8: Japanisch 5	WS: Sprachkurs (Ü)	4	5	K 90' + MP 15'	0,5	1
		SoSe: Zeitungslektüre (Ü)	2	5	SL: K-Ref. (ca. 20')	0,5	
			6	10			
5	Modul 9: Literatur/ Theater 2	Literatur/Theater (V/Ü)	2	4	K 45'	0,4	2
		Literatur/Theater (MS)	2	6	Ref. + Ha. (ca. 15 S.)	0,6	
			4	10			
6	Modul 10: Ba-Arbeit (ca. 40 S.)	Wissen. Präsentieren (Ü)	1	1,5 8,5	Ref. (ca. 25')		2
				10			Σ= 12

4. In § 5 werden die Worte "Modulprüfung im Modul 1 „Sprache 1“ und im Modul 3 „Schreiben und Lesen 1" durch die Worte "Prüfungen der Module 1 und 3" ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Juni 2011 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 5. Juli 2011.

Erlangen, den 8. Juli 2011

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Juli 2011 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2011 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juli 2011.